

3003 Bern, 21. Dezember 2007

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Installation einer Notstromanlage mit Überdachung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Gesuch vom 15. Mai 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Installation einer Notstromanlage mit Überdachung.

1.2 Beschrieb

Das Projekt umfasst die Installation einer Notstromanlage in einem Container mit den Massen 1.60 x 4.56 x 2.35 m an der Rückseite des Feuerwehrbetriebsgebäudes der ALPAR AG und Anbau eines Daches (Stahlkonstruktion) mit den Massen 3.30 x 8.10 x 3.30 m an der Rückseite des Feuerwehrbetriebsgebäudes.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das eingereichte Plangenehmigungsdossier setzt sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 15. Mai 2007
- Technischer Bericht Notstromversorgung, Aeroplan Seiterle Engineering AG
- Ausgefüllte kantonale Baugesuchsformulare 1.0 und 1.0.1
- Grundbuchplanauszug 1:200, Grundbuchplannummer 3162 vom 15. Mai 2007,
 Häberli + Toneatti AG, 3123 Belp
- Auszug Grundeigentümerverzeichnis der Gemeinde Belp vom 15. Mai 2007
- Bauprojektplan Grundriss –Schnitt Fassaden 1:100 Plan Nr.001-08-07 vom
 7. Mai 2007, Architektur Daniel Raess, 3210 Kerzers

1.4 Begründung

Für die Versorgung der Alpar Gebäude des Flughafens mit Strom in Niederspannung dient die Alpar Elektroverteilzentrale (EVZ) H4, die sich im Anbau an das Dienstgebäude der Feuerwehr befindet. Die Elektroverteilzentrale EVZ H4 ist ab der Trafostation Skyguide mit einer Stichleitung von der Energie Belp in Niederspannung versorgt. Dazu dient ein Transformator mit einer Leistungsgrösse von 630kVA.

Nach ICAO¹ Annex 14 sind Befeuerungen für Sichtflug- und CAT 1 Instrumentenpis-

¹ ICAO: International Civil Aviation Organization

ten mit einer Lichtwiederkehrzeit (switchover time) von <15s auszustatten. Um die switchover time einhalten zu können, ist der Einbau einer Notstromanlage erforderlich. Die Notstromanlage dient prioritär der Versorgung der Befeuerungsanlagen und ihrer Hilfsbetriebe sowie der Versorgung der Rettungsdienste und der Überwachungsanlagen. In zweiter Priorität werden das Terminal und die Einrichtungen in Passagierzonen mit Notstrom versorgt. In einer dritten Priorität folgen die Flug-Nebenbetriebe wie Hangar, Catering gefolgt von den Werkstätten.

2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

2.1 Vernehmlassung

Am 19. Juni 2007 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15. August 2007 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen vom 9. August 2007 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 16. August bis 14. September 2007 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) direkt an.

2.2 Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 21. September 2007 bzw. 5. Dezember 2007 stellte das AÖV dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Einwohnergemeinde Belp vom 21. September 2007
- Energie Belp vom 21. August 2007
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 6. August 2007
- Beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, vom 29. August 2007
- Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 22. August 2007
- Oberingenieurkreis II vom 3. Dezember 2007

Von den beteiligten Bundesstellen nahmen das BAFU am 6. Juli 2007 und das ESTI am 4. September 2007 Stellung zum Vorhaben.

Vom Vorhaben betroffen ist die Parzelle Nr. BR 2681. Das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers liegt vor.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäussert.

2.3 Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das projektierte Vorhaben dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde. Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umwelt des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht

erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und –technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der ICAO zu beachten.

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL sowie die unter C. 2 aufgelisteten Auflagen erfüllt werden.

2.4.1 Notstromversorgung Hindernisfeuer

Gemäss *ICAO Annex 14, Volume I*, Table 8-1 sind sämtliche Hindernisfeuer, die für die operationelle Sicherheit des Flugbetriebs erforderlich sind, an die Notstromversorgung anzuschliessen.

Bei der Prüfung der nachgelieferten Unterlagen (Plan Pistenverlängerung Südost 32 und Übersichtsplan Hindernisfeuer OBS, Plan Nr. 8612-00-03 vom 6. November 2007, verfasst durch AEROPLAN Seiterle Engineering AG) sind nachfolgende Punkte aufgefallen, bzw. in der weiteren Projektierung zu berücksichtigen (2.4.2 bis 2.4.5):

2.4.2 REGA / Windabweiser

Auf dem Windabweiser sind 2 Hindernisfeuer und auf dem REGA Gebäude 1 Hindernisfeuer (das westlichste) an die Notstromversorgung anzuschliessen, da sie für die Sicherheit des Flugbetriebs erforderlich sind (Beilage 1 Abbildung 1).

2.4.3 Hindernisfeuer Hangar zwischen Tower und Bundesbasis

Es genügt, wenn ein Hindernisfeuer auf dem Hangar an die Notstromversorgung angeschlossen ist. Es wird daher vorgeschlagen nur das mittlere Feuer, wie in Beilage 1 Abbildung 2 dargestellt, an die Notstromversorgung anzuschliessen. Die Hindernisfeuer an den Gebäudeecken sind nicht zwingend an die Notstromversorgung anzuschliessen.

2.4.4 Hangar Shelter GP 14

Gemäss Protokoll der 11. Projektleitungssitzung "Pistenverlängerung" vom 22. November 2007 und dem von der Alpar AG verfassten Erläuterungsbericht zum Shelter GP 14 vom 27. September 2007 ist keine Hindernisbefeuerung auf dem Shelter vorgesehen. Auf dem Plan zum Notstromkonzept ist eine Befeuerung vorgesehen. Diese ist somit hinfällig.

2.4.5 Hindernisbefeuerung ausserhalb des Flughafens

Aus dem am 10. September 2001 genehmigten Sicherheitszonenplan ist ersichtlich, dass sich durch die Pistenverlängerung die An- und Abflugflächen verschieben. Es ist daher vom Flughafen zu prüfen, inwiefern dies Auswirkungen auf die Hindernissituation hat und ob gewisse Hindernisbefeuerungen für die massgeblichen Objekte im An- bzw. Abflugbereich zusätzlich an die Notstromversorgung angeschlossen werden müssen. Ein entsprechender Bericht (ggf. mit Plan) ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, bis zum 31. Januar 2008 vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Anlage sowie die geforderten Einschaltzeiten bei Netzausfall (switchover time) sind mittels einer durchgeführten Funktionsprüfung zu bestätigen und zur Abnahme vorzulegen.

2.5 Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Das ESTI hat mit seiner Stellungnahme vom 4. September 2007 Auflagen formuliert, die auch der Alpar AG zur Kenntnis gebracht wurden. Sie sind unbestritten und werden übernommen (Beilage 2).

2.6 Bauliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie der Bauabteilung der Gemeinde Belp rechtzeitig, d.h. mindes-

tens 2 Tage im Voraus, mitzuteilen.

Die Schnurgerüstkontrolle ist der Bauabteilung der Gemeinde Belp rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Tage im Voraus, mitzuteilen. Sie erfolgt durch die Bauabteilung Belp. Die Energieversorgung Belp (Energie Belp) hat in ihrem Fachbericht vom 21. August 2007 Auflagen formuliert, welche in die vorliegende Verfügung übernommen werden (Beilage 3).

2.7 Betriebliche Anforderungen

Während den Installationsarbeiten ist sicherzustellen, dass das einwandfreie Funktionieren der anzuschliessenden Elemente (Pistenbefeuerung, Hindernisbefeuerung etc.) nicht beeinträchtigt wird. Die Arbeiten sind bei Bedarf ausserhalb der Flughafenbetriebszeiten auszuführen.

2.8 Umweltschutz

Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Abt. Industrie und Gewerbe, stellt fest, dass für die Notstromanlage ein Dieselöltank von ca. 750 l benötigt wird und zudem als Option ein zusätzlicher, externer Tank erwähnt wird. Es beantragt nachfolgende Auflagen, welche unbestritten sind und in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden:

- Es sind Massnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, um Verluste von Dieselöl in die Umwelt zu vermeiden.
- Die Dieselöltanks sind über einer Auffangwanne mit einem Volumen von 100% aufzustellen, oder es sind doppelwandige Tanks zu wählen.

2.9 Naturgefahren

Der Oberingenieur Kreis II hält in seinem Fachbericht fest, dass das Bauvorhaben in einem Überflutungsgebiet der Aare liegt. Gemäss der Gefahrenkarte der Gemeinde Belp vom 25. Juli 2005 entspreche die Überflutungsgefährdung der Stufe Ü1 (Gelb), d.h. es können Überflutungen von geringer Wahrscheinlichkeit und geringer Intensität vorkommen. Bei der Gefährdungsstufe Gelb handle es sich um einen Bereich, in welchem Bauten ohne Auflagen möglich seien. Aufgrund der Unterlagen sei ein Objektschutz durch die Erhöhung der Anlage vorgesehen.

2.10 Immissionsschutz

Das Beco, Immissionsschutz, stellt folgende Anforderungen nach der Inbetriebnahme der Anlage:

 Die Notstromanlage darf pro Jahr maximal 50 Stunden betrieben werden und muss mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.

- Die Abgase müssen an der Mündung ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Auspuff-Hüte und -Aufsätze, welche dies verhindern, sind nicht zulässig. Soweit technisch möglich, soll die Austrittsgeschwindigkeit an der Mündung mindestens 6 m/s erreichen.
- Die Auspuffhöhe ist nach den Luftreinhaltevorschriften und den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen (BUWAL, 15. Dezember 1989) zu erstellen.
 Somit ist der Auspuff 1.5 m über dem höchsten Gebäudepunkt (Flachdach des bestehenden Feuerwehrgebäudes) zu erstellen.

2.11 Strassenabstand

Der Oberingenieur Kreis II bemerkt in seiner Stellungnahme, dass das Vorhaben den gesetzlichen Strassenabstand von 5 m um ca. 1.80 m unterschreitet. Nach Art. 66 des bernischen Strassenbaugesetzes können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den vorgeschriebenen Strassenabständen bewilligt werden, wenn weder öffentliche Interessen noch wesentliche Interessen von Nachbarn verletzt werden. Ein Ausnahmegesuch, das die wichtigen Gründe darlege, fehle. Der gewählte Standort sei jedoch nachvollziehbar und die äusseren Masse der Anlage gegeben. Da weder öffentliche noch wesentliche private Interessen tangiert werden, stimmt der Oberingenieurkreis II der Unterschreitung des Strassenabstandes zu.

2.12 Brandschutz

Die GVB hat mit Datum vom 22. August 2007 Brandschutzauflagen formuliert, welche unbestritten sind und in die vorliegende Verfügung übernommen werden (Beilage 4).

2.13 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 39 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuches rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1'000.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der ALPAR betreffend Installation einer Notstromversorgungsanlage mit Überdachung wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Installation einer Notstromversorgungsanlage in einem Container mit den Massen 1.60 x 4.56 x 2.35 m an der Rückseite des Feuerwehrbetriebsgebäudes der ALPAR AG und Anbau eines Daches (Stahlkonstruktion) mit den Massen 3.30 x 8.10 x 3.30 m an der Rückseite des Feuerwehrbetriebsgebäudes.

1.1 Standort

Gemeinde Belp, Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. BR 2681

1.2 Massgebende Unterlagen

- Grundbuchplanauszug 1:200, Grundbuchplannummer 3162 vom 15. Mai 2007,
 Häberli + Toneatti AG, 3123 Belp
- Bauprojektplan Grundriss Schnitt Fassaden 1:100, Plan Nr. 001-08-07 vom
 7. Mai 2007 revidiert am 14. August 2007, Architektur Daniel Raess,
 3210 Kerzers
- Übersichtsplan Hindernisfeuer 1:2000, Plan Nr. 8612-00-03 vom 6. November 2007, AEROPLAN Seiterle Engineering AG
- Beilage 1 Abbildung 1 REGA / Windabweiser, Abbildung 2 Hindernisbefeuerung
 Hangar

2. Auflagen

2.1 Plantreue

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

2.2.1 REGA / Windabweiser

Auf dem Windabweiser sind 2 Hindernisfeuer und auf dem REGA Gebäude 1 Hindernisfeuer (das westlichste) an die Notstromversorgung anzuschliessen.

2.2.2 Hindernisfeuer Hangar zwischen Tower und Bundesbasis

Es ist das mittlere Feuer gemäss Anhang 1 Abbildung 2 an die Notstromversorgung anzuschliessen.

Während den Installationsarbeiten ist sicherzustellen, dass das einwandfreie Funktionieren der anzuschliessenden Elemente (Pistenbefeuerung, Hindernisbefeuerung etc.) nicht beeinträchtigt wird. Die Arbeiten sind bei Bedarf ausserhalb der Flughafenbetriebszeiten auszuführen.

2.2.3 Hindernisbefeuerung ausserhalb des Flughafens

Die Alpar AG hat zu prüfen, inwiefern die Verschiebung der An- und Abflugflächen bedingt durch die Pistenverlängerung Auswirkungen auf die Hindernissituation hat und ob gewisse Hindernisbefeuerungen für die massgeblichen Objekte im An- bzw. Abflugbereich zusätzlich an die Notstromversorgung angeschlossen werden müssen. Ein entsprechender Bericht (ggf. mit Plan) ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, bis zum 31. Januar 2008 einzureichen.

2.3 Auflagen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats

Die Auflagen gemäss Stellungnahme des ESTI vom 4. September 2007 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

- 2.4 Auflagen des Amtes für Gewässerschutz
- 2.4.1 Es sind die Massnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, um Verluste von Dieselöl in die Umwelt zu vermeiden.
- 2.4.2 Die Dieseltanks sind über einer Auffangwanne mit einem Volumen von 100% aufzustellen, oder es sind doppelwandige Tanks zu wählen.
 Allfällige Ölleitungen müssen sichtbar und in einem Schutzrohr geführt werden; das Schutzrohr muss in eine Auffangwanne münden. Die Leitungen sind gegen Abhebern des Tankinhalts zu sichern.
- 2.5 Auflagen des Immissionsschutzes (Beco)
- 2.5.1 Die Notstromanlage darf pro Jahr maximal 50 Stunden betrieben werden und muss mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.
- 2.5.2 Die Abgase müssen an der Mündung ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Auspuff-Hüte und -Aufsätze, welche dies verhindern, sind nicht zulässig. Soweit technisch möglich, muss die Austrittsgeschwindigkeit an der Mündung min-

destens 6 m/s erreichen.

2.5.3 Die Auspuffhöhe ist nach den Luftreinhaltevorschriften und den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen (BUWAL, 15. Dezember 1989) zu erstellen. Somit ist der Auspuff 1.5 m über dem höchsten Gebäudepunkt (Flachdach des bestehenden Feuerwehrgebäudes) zu erstellen.

2.6 Auflagen Energieversorgung Belp

Die Auflagen gemäss Stellungnahme der Energie Belp vom 21. August 2007 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.7 Auflagen der Gebäudeversicherung

Die Auflagen gemäss Stellungnahme der GVB vom 22. August 2007 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.8 Meldepflicht

Die Schnurgerüstkontrolle ist der Bauabteilung der Gemeinde Belp rechtzeitig d.h. mindestens 2 Tage im Voraus, mitzuteilen. Sie erfolgt durch die Bauabteilung Belp. Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL/Sektion Sachplan und Anlagen, dem AÖV des Kantons Bern, sowie der Bauabteilung der Gemeinde Belp zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Eröffnung und Mitteilung

Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: <u>uvp@bafu.admin.ch</u>)
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern, Rechtsdienst, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern, Abt. Industrie und Gewerbe, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Gemeindeverwaltung, Einwohnergemeinde Belp, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation Der Stellv. Generalsekretär

Loca

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember 2007 bis und mit 2. Januar 2008.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Beilagen:

- 1 Abbildung 1 Hindernisbefeuerung REGA /Windabweiser, Abbildung 2 Hindernisbefeuerung Hangar
- 2 Stellungnahme ESTI vom 4. September 2007 inkl. genehmigte Unterlagen
- 3 Energieversorgung Belp, Fachbericht vom 21. August 2007
- 4 Gebäudeversicherung Bern, Brandschutzauflagen vom 22. August 2007